



Datum 4. Januar 2006  
Zuständig Claude Suchet  
Abteilung Banken/Effektenhändler  
Telefon direkt +41 31 322 69 35  
E-Mail direkt [claudio.suchet@ebk.admin.ch](mailto:claudio.suchet@ebk.admin.ch)  
Referenz 432/2004/01459-0022

An  
- alle Banken und Effektenhändler  
- alle banken- und börsengesetzlichen  
Revisionsstellen

### **EBK-Mitteilung Nr. 38 vom 4. Januar 2006**

#### **Jahresabschlüsse ab 31. Dezember 2005 / Klarstellungen bezüglich der revidierten Fachempfehlung Swiss GAAP FER 16 sowie der Darstellung des Kundenvermögens gemäss Tabelle Q**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von der Fachkommission der Swiss GAAP FER neulich angepasste Empfehlung Nr. 16 ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Weiter ist vorgesehen, alle anderen Empfehlungen im Laufe des Jahres 2006 zu überarbeiten und die dabei vorgenommenen Änderungen Anfangs 2007 in Kraft zu setzen. Die Eidg. Bankenkommission hat ihrerseits die Bestimmungen zur Offenlegung der Kundenvermögen (Tabelle Q) überprüft. Sie beabsichtigt im Jahr 2006 auch eine Revision ihrer Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) durchzuführen, welche die oben erwähnten Elemente berücksichtigen wird. In Anbetracht dieser Vorhaben werden die ausweispflichtigen Institute gebeten, die nachfolgenden Ausführungen bei der Erstellung der Jahresrechnungen ab dem 31. Dezember 2005 zu berücksichtigen.

#### **Empfehlung Swiss GAAP FER 16 (revidiert):**

Die revidierte Version der Swiss GAAP FER 16 (siehe Aktualisierung vom 28. November 2005 auf der Internetseite [www.fer.ch](http://www.fer.ch)) tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Eine vorgezogene Anwendung ab dem 1. Januar 2005 ist gestattet.

Für diejenigen Institute, die beabsichtigen, von der vorgezogenen Anwendung Gebrauch zu machen, erlässt die Eidg. Bankenkommission folgendes Vorgehen:



	Statutarischer Einzelabschluss, erstellt nach dem Prinzip einer möglichst zuverlässigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Einzelabschluss, erstellt nach dem True and Fair View-Prinzip / konsolidierter Abschluss
Erfassung eines zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens in den Aktiven:	<u>Fakultativ</u> (vgl. RRV-EBK, Rz 29 j und 58). Bei Aktivierung siehe nebenan.	<u>Erforderlich</u> , in der Rubrik „sonstige Aktiven“. Bei der Darstellung der Zusammensetzung dieser Rubrik im Anhang muss, falls die Aktiven aus den Beitragsreserven als wesentlich gelten, ein gesonderter Ausweis in der Unter rubrik „Aktiven aus der Arbeitgeberbeitragsreserve“ erfolgen. Andere eventuelle Nutzen sind in der Unterrubrik „Aktiven aus den Vorsorgeinstitutionen“ auszuweisen.
Eintrag der wirtschaftlichen Verpflichtungen in den Passiven:	<u>Erforderlich</u> , in der Rubrik „sonstige Passiven“ (und nicht in der Rubrik „Wertberichtigungen und Rückstellungen“, in Abweichung zur Rz 77 der RRV-EBK).	
Möglichkeit, den Anfangsbestand im „Restatement“ (Anrechnung bei den Eigenen Mitteln) zu berücksichtigen:	Der anerkannte aktivierte Anfangsbestand kann den Reserven für allgemeine Bankrisiken zugewiesen werden. Er kann ebenfalls in den ausserordentlichen Erträgen verbucht werden. Ein „Restatement“ des passiven Anfangsbestandes ist bis zur Höhe der Reserven für allgemeine Bankrisiken möglich. Bei Fehlen einer solchen Reserve oder bei Unterdeckung ist es nicht möglich, die anderen offenen Reserven zu belasten. Ein ausserordentlicher Aufwand ist deshalb in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.	Der Aktiv- oder Passivbetrag kann ohne Einschränkung im „Restatement“ berücksichtigt werden, ausser beim <u>statutarischen Einzelabschluss nach True and Fair View-Prinzip</u> , wo gemäss den Regeln der Spalte nebenan vorzugehen ist.



Angaben im Anhang:	Entsprechend der Empfehlung. Zu den Beitragsreserven und zu anderen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen, die nicht aktiviert wurden, sind Erklärungen anzubringen (vgl. dazu Offenlegung gemäss Ziffer 5 der Fachempfehlung).	Entsprechend der Empfehlung.
--------------------	--	------------------------------

### Kundenvermögen gemäss Tabelle Q:

Die Tabelle Q wurde im Rahmen der letzten Revision der Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften eingeführt (vgl. EBK-Mitteilung Nr. 29 vom 13. Mai 2003). Seitdem wurden die unterschiedlichsten Interpretationsfragen durch eine gemischte Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Banken, der Revisionsgesellschaften und der Eidg. Bankenkommission behandelt. Eine Zusammenfassung dazu kann der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) (<http://www.ebk.ch/d/faq/index.html>) auf der Webseite der Eidg. Bankenkommission entnommen werden.

Die Eidg. Bankenkommission führte 2005 eine Analyse durch, um die Zuverlässigkeit und die Vergleichbarkeit der jährlichen Veröffentlichungen von Kundenvermögen zu untersuchen. Die Analyse brachte zwei wesentliche Schwierigkeiten hervor:

- Problem der Unterscheidung zwischen „custody-only“ und „more-than-custody only“, sowie die
- unterschiedliche Art und Weise wie Zu- und Abflüsse von Kundenvermögen definiert wurden, unter anderem im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung der den Kunden in Rechnung gestellten Zinsen (z. B. bei Lombardkrediten).

Die Eidg. Bankenkommission vertritt die Meinung, dass es illusorisch und unverhältnismässig ist, die Vergleichbarkeit mit Hilfe von detaillierteren Reglementierungen zu verbessern. In Übereinstimmung mit der Schweizerischen Bankiervereinigung ist sie der Meinung, dass sich die oben erwähnten Probleme durch entsprechende Zusatzangaben in den Publikationen der ausweispflichtigen Institute entschärfen lassen. Konkret werden folgende Angaben erwartet:

- Abgrenzung der zu reinen Aufbewahrungszwecken gehaltenen Kundenvermögen („custody-only“ – werden nicht in der Tabelle Q aufgeführt) und der übrigen Kundenvermögen („more-than-custody-only“ – sind in der Tabelle Q auszuweisen): Jedes Institut muss dazu eine interne Regelung definieren. Im Rahmen der Jahrespublikationen müssen die Kriterien erläutert werden, die zu der Bestimmung der zu reinen Aufbewahrungszwecken gehaltenen Kundenvermögen einerseits und der übrigen Kundenvermögen andererseits verwendet wurden.



Ebenso sind Umklassifizierungen zwischen „custody-only“ und „more-than-custody-only“ offen darzulegen.

- Netto-Neugeld-Zufluss/-Abfluss der Kundenvermögen: Anlässlich der Jahrespublikationen muss jedes Institut die Methode(n) kommentieren, die der Bestimmung der Netto-Neugeld-Zuflüsse/-Abflüsse der Kundenvermögen dienen. In diesem Zusammenhang muss die Behandlung der den Kunden in Rechnung gestellten Zinsen offengelegt werden.

Die Eidg. Bankenkommission fordert die Institute, die zur Offenlegung von Kundenvermögen verpflichtet sind, auf, die oben verlangten Angaben in Form einer Fussnote am Ende der Tabelle Q zu machen. Dies hat ab der nächsten Veröffentlichung der Jahresrechnung zu erfolgen.

Die verschiedenen Inhalte dieser Mitteilung sind, bis zu der erfolgten Revision der Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK), unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) auf der Webseite der Eidg. Bankenkommission abrufbar.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Kurt Bucher  
Vizedirektor

Claude Suchet  
Banken / Effekthändler

Aufgehoben